

Parkplatzreglement der Kantonsschule Seetal

1. Geltungsbereich

Diese Parkplatzregelung gilt für alle Parkplätze auf dem Areal der Kantonsschule Seetal sowohl für Mitarbeitende und Lernende wie auch für Besucher/Externe. Auf dem übrigen Schulareal sowie der Alten Klosterstrasse besteht ein richterliches Fahr- und wParkverbot.

2. Grundsatz und Grundlagen

Das Befahren, Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen auf dem ganzen Schulareal sowie der Alten Klosterstrasse richtet sich nach den Allgemeinen Verboten vom 20. Oktober 2016 bzw. 29. März 2019 des Bezirksgerichtspräsidenten von Hochdorf. Bei Beschädigungen oder Diebstahl der Fahrzeuge wird jegliche Haftung abgelehnt.

Diese Parkplatzregelung basiert auf dem Parkplatzbewirtschaftungskonzept vom 28. April 2015, welches der Regierungsrat des Kantons Luzern am 28. April 2015 mit Beschluss Nr. 474 vom 28. April 2015 genehmigt hat.

3. Parkplatzberechtigungen

3.1 Mitarbeitende

Mitarbeitende der KS Seetal können im Sekretariat eine Jahres- / Halbjahreskarte beziehen. Diese berechtigt die Benutzung des Parkplatzes bei der Sporthalle. Sie muss hinter der Frontscheibe gut sichtbar sein.

3.2 Lernende

Schülerinnen und Schüler entrichten ihre Parkgebühren an der Parkuhr. Die Schulleitung bewilligt nur im Ausnahmefall die Ausstellung einer Parkkarte, beispielsweise bei einer körperlichen Einschränkung oder bei einer Zeitersparnis gegenüber dem ÖV von mind. 45 Minuten pro Weg.

3.3 Polizeiaspiranten IPH

Den Polizeiaspiranten der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch ist die Benützung des Parkplatzes nicht gestattet. Sie benutzen die Parkplätze bei der IPH in Hitzkirch.

3.4 Besucherinnen und Besucher / Externe

Besucherinnen und Besucher der KS Seetal sowie Externe entrichten die Parkgebühren an der Parkuhr. Sofern genügend Parkplätze zur Verfügung stehen, kann die KS Seetal Parkkarten für Externe zu marktüblichen Preisen ausstellen.

3.5 Ausnahmen

Für besondere Anlässe kann die Schulleitung abweichende Bestimmungen erlassen.

4. Gebühren und Zeiten

Es gelten folgende Parkgebühren:

| | |
|-------------------------|----------|
| ½ Stunde (Minimum) | Fr. -.50 |
| 1 Stunde | Fr. 1.- |
| 2 Stunden | Fr. 1.50 |
| 3 Stunden | Fr. 2.- |
| ganzer Tag (bis 24 Uhr) | Fr. 5.- |

Mitarbeitende der KS Seetal können im Sekretariat Parkkarten beziehen. Sie kosten Fr. 120.- pro Jahr / Fr. 60.- pro Halbjahr. Stellvertretungen bezahlen Fr. 10.- pro Monat.

Die Parkkarten für Externe kosten Fr. 30.- pro Monat, eine Jahreskarte Fr. 300.-.

Während folgenden Zeiten kann **gebührenfrei** parkiert werden:

Montag bis Freitag, 17:30 bis 23:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen sowie während der Schulferien.

5. Zuwiderhandlungen und Umtriebsentschädigungen

Die KS Seetal ist für die Durchsetzung dieses Parkplatzreglements zuständig. Bei Verstoss gegen die Entrichtung der Parkgebühren wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 40.- erhoben, im Wiederholungsfall bleiben rechtliche Schritte vorbehalten.

Die Rechnungsstellung für die Umtriebsentschädigung sowie allfällige Mahnungen erfolgen durch Securitas AG, Parking Management, Luzern.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.